

Mitgliedsnummer:

Bayerische Ärzteversorgung, 81919 München

Tel.: (089) 9235 7413

Hausanschrift: München-Bogenhausen, Denninger Straße 37 (Arabellapark)

Erklärung zur Einweisung des vollen Altersruhegeldes

Angaben zur Person:

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Steuer-Identifikationsnummer	
Straße	Postleitzahl und Wohnort	Telefon *)	

1. Volles Altersruhegeld nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Das volle Altersruhegeld soll mir vom Ersten des Monats an eingewiesen werden, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Bankverbindung (Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.):

IBAN (International Bank Account Number)		BIC/S.W.I.F.T.-Code	
Name der Bank	ggf. abweichender Kontoinhaber		

Familienstand und ggf. Ehegatte / eingetragener Lebenspartner:

Familienstand	ggf. Familienname und Vorname des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners	Geburtsdatum	Tag der Eheschließung/ Verpartnerung
---------------	--	--------------	--------------------------------------

Mein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner ist Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung: Nein Ja Mitglieds-Nr.: _____

2. Hinausschieben des Ruhegeldbeginns

Ich will das Altersruhegeld noch nicht in Anspruch nehmen. Ich beantrage, dass der Beginn meines Altersruhegeldes bis spätestens zum Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, hinausgeschoben wird.

Ich ermächtige die Bayerische Ärzteversorgung, Versorgungsleistungen, die für Zeiträume nach meinem Tode ohne Rechtsgrund überwiesen worden sind, von meinem Konto zurückzurufen.

Ort und Datum	Unterschrift des Mitglieds/Vertreters
---------------	---------------------------------------

*) freiwillige Angabe

Hinweis nach Art. 13 und 14 VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung):

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist Art. 2 und 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) DSGVO. Sie werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Adresse für die Rücksendung im Fensterkuvert

**An die
Bayerische Ärzteversorgung (V 221)**

81919 München

Merkblatt

„Ruhegeldaufschub“

► Wer kann den Beginn des regulären Altersruhegeldes hinausschieben?

Jeder, dessen reguläres Altersruhegeld ab dem 1. Januar 2015 beginnt bzw. beginnen würde. Das betrifft die Mitglieder, welche die (stufenweise von 65 auf 67 angehobene) Regelaltersgrenze nach Ablauf des 30. November 2014 erreichen.

► Ist ein Antrag auf Hinausschieben erforderlich?

Ja. Wir haben unser Formular für die Einweisung des Altersruhegeldes um eine entsprechende Erklärung erweitert. Dieses senden wir unseren Mitgliedern regelmäßig vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu. Die Erklärung zum Hinausschieben ist unwiderruflich und muss uns ausgefüllt und unterschrieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorliegen.

► Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für das Hinausschieben gesetzt werden?

Nein. Sie können flexibel entscheiden, wann Sie später das Ruhegeld in Anspruch nehmen.

► Was ist zu tun, wenn das hinausgeschobene Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein (weiterer) Antrag zu stellen, nämlich auf Einweisung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Wird kein solcher Antrag gestellt, wird das hinausgeschobene Altersruhegeld ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 72. Lebensjahres nachfolgt, gezahlt.

► Wie berechnet sich das hinausgeschobene Altersruhegeld?

Grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Hinzu kommen versicherungsmathematisch berechnete Zuschläge für jeden Monat des Aufschiebens des Ruhegeldbeginns gemäß der jeweils einschlägigen Tabelle. Derzeit sind dies:

Für das Hinausschieben vom	auf das	Zuschlag pro Monat
65. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	67. Lebensjahr	0,47 %
67. Lebensjahr	68. Lebensjahr	0,49 %
68. Lebensjahr	69. Lebensjahr	0,50 %
69. Lebensjahr	70. Lebensjahr	0,52 %
70. Lebensjahr	71. Lebensjahr	0,53 %
71. Lebensjahr	72. Lebensjahr	0,55 %

Die Gesamterhöhung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Hinausschiebens zutreffenden Zuschlagsprozentsätze.

Der Rententeil, der auf vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlten Beiträgen beruht, wird ab Beginn des Hinausschiebens um den jeweiligen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag für den Rententeil, der auf in der Aufschubphase gezahlten weiteren Beiträgen beruht, wird jeweils ab dem der Beitragszahlung folgenden Kalenderjahr gewährt. Denn diese neuen Anwartschaften können nur insoweit „geschoben“ werden, als sie sukzessive (jährlich) neu entstehen.

- bitte wenden -

► Müssen während der Aufschubphase Beiträge entrichtet werden?

Beitragspflicht besteht in der Aufschubphase nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei einem Angestelltenverhältnis. Im Einzelfall kann die Sozialversicherungspflicht entfallen, insbesondere bei gleichzeitigem Bezug einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Verbindliche Auskunft hierüber kann nur die DRV geben. Auch dort kann der Rentenbeginn geschoben werden.

Ohne Sozialversicherungspflicht fällt kein Beitrag zur Bayerischen Ärzteversorgung an, der Arbeitgeberanteil ist aber als „arbeitsmarktpolitische Abgabe“ an die DRV abzuführen. Bei Sozialversicherungspflicht und Vorliegen eines aktuell gültigen Befreiungsbescheides besteht (weiterhin) Beitragspflicht zur Bayerischen Ärzteversorgung (zur Verrentung vgl. nachstehend).

► Dürfen während der Aufschubphase Beiträge entrichtet werden?

Ja. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder - soweit mangels sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen nur zu einem versicherungsmathematischen Anteil in die Verrentung einfließen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der altersunabhängigen Verrentung bei der Bayerischen Ärzteversorgung zur Vermeidung von Nachteilen für die Solidargemeinschaft erforderlich. Eine entsprechende Regelung gilt bei den Beiträgen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze nach Alter 55. Die derzeit geltenden rentenwirksamen Anteile sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilsatz
65. Lebensjahres	61 %
66. Lebensjahres	60 %
67. Lebensjahres	62 %
68. Lebensjahres	64 %
69. Lebensjahres	66 %
70. Lebensjahres	68 %
71. Lebensjahres	71 %
72. Lebensjahres	74 %

► Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?

Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Ruhegeldempfänger.

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Mitgliedes Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisengeld. Bei einem Versterben während der Aufschubphase errechnet sich die Hinterbliebenenversorgung aus dem um die Zuschläge erhöhten hinausgeschobenen Altersruhegeld, das dem Mitglied an dem Tag seines Todes zugestanden hätte. Bezieht das Mitglied bereits ein hinausgeschobenes Altersruhegeld, ist dieses Grundlage der Berechnung. Das Witwen- oder Witwergeld beläuft sich auf 60 % dieses Anspruches, das Waisengeld bei Halbwaisen auf 20 %, bei Vollwaisen auf 33 ⅓ %.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Altersruhegeldes hinausgeschoben wird. Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, kann dem überlebenden Ehepartner, der keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat, jedoch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Ehepartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Ärzteversorgung

Merkblatt

„Teilruhegeld“

► Was ist das Teilruhegeld?

Zur Versorgung im Alter zahlt die Bayerische Ärzteversorgung das vorgezogene Altersruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei erstmaliger Mitgliedschaft ab 2012 des 62. Lebensjahres), das reguläre Altersruhegeld nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder, wenn der Ruhegeldbeginn über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wurde, das hinausgeschobene Altersruhegeld. Diese Altersruhegelder können Sie als Vollruhegeld (100 %) oder als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch nehmen. Beim Teilruhegeld zerfällt die Mitgliedschaftsbiografie gleichsam in zwei Teile. Bis auf wenige Sonderregelungen gelten dann für das Teilruhegeld die gleichen Satzungs Vorschriften wie für das Vollruhegeld. Für den verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil gelten weiterhin die gleichen Satzungs Vorschriften wie für alle Anwartschaften. Insbesondere nehmen alle Anwartschaften, das Teilruhegeld und das Vollruhegeld an den jährlichen Dynamisierungen teil.

► Wer kann das Teilruhegeld in Anspruch nehmen?

Jeder, der ab 1. Dezember 2017 einen Anspruch auf Altersruhegeld hat und noch kein Ruhegeld bezieht. Also

- wer die Regelaltersgrenze nach dem 31. Oktober 2017 (Geburtsdatum nach dem 01.05.1952) erreicht, oder
- wer die Regelaltersgrenze vor dem 1. November 2017 erreicht, den Beginn des regulären Altersruhegeldes aufgeschoben und noch keine Einweisung des (hinausgeschobenen) Altersruhegeldes beantragt hat, oder
- wer die Voraussetzungen für ein vorgezogenes Altersruhegeld (Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres) erfüllt und einen Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld mit Auszahlungsbeginn nach dem 30. November 2017 stellt.

Die Inanspruchnahme des Altersruhegeldes als Teilruhegeld ist nicht möglich, wenn bereits Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bezogen wird. Dieses wird bei Erreichen der Regelaltersgrenze immer unaufgefordert in ein volles Altersruhegeld umgewandelt.

► Ist ein Antrag erforderlich?

Ja. Die Inanspruchnahme als Teilruhegeld ist eine Option beim Altersruhegeld. Insofern ist ein Antrag auf vorgezogenes, reguläres oder hinausgeschobenes Altersruhegeld nach den jeweiligen spezifischen Regelungen erforderlich. Mit dem Antrag können Sie dann zusätzlich erklären, ob ein Teilruhegeld gewünscht ist. Ein Antrag auf ein Altersruhegeld als Teilruhegeld ist unwiderruflich und schriftlich vor Ruhegeldbeginn unter Angabe des gewählten Prozentsatzes zu stellen. Ein weiteres Teilruhegeld aus dem verbleibenden Anwartschaftsteil oder eine Änderung des Prozentsatzes sind unzulässig.

► Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Endpunkt für das Teilruhegeld gesetzt werden?

Nein. Sie können bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres jederzeit entscheiden, wann Sie später beide Teile als volles Altersruhegeld zusammenführen. Es besteht die Möglichkeit, den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil als (weiteres) vorgezogenes Altersruhegeld, als reguläres Altersruhegeld oder, wenn der Ruhegeldbeginn des regulären Altersruhegeldes über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben wurde, als hinausgeschobenes Altersruhegeld zu erhalten.

► **Was ist zu tun, wenn nach dem Teilruhegeld ein volles Altersruhegeld ausgezahlt werden soll?**

Spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin ist schriftlich ein (weiterer) Antrag zu stellen, nämlich auf Einweisung des vollen Altersruhegeldes. Das entsprechende Formular senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Wurde ein vorgezogenes Altersruhegeld als Teilruhegeld in Anspruch genommen, schreiben wir Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze an. Sie können dann entscheiden, ob Sie das reguläre Altersruhegeld voll in Anspruch nehmen oder den Ruhegeldbeginn für den verbliebenen Anwartschaftsteil noch weiter hinausschieben (bis längstens zur Vollendung des 72. Lebensjahres).

► **Wie berechnet sich das Teilruhegeld?**

Grundsätzlich nach der für das jeweilige Vollruhegeld geltenden Regelung: Nach der Rentenformel wird die Summe der durch Beitragszahlungen erworbenen Punktwerte in einen in Euro ausgedrückten Jahresbetrag umgerechnet. Das Teilruhegeld beläuft sich dann auf den gewählten Prozentsatz von 30, 50 oder 70 % dieses Betrages.

Dieser Betrag wird beim vorgezogenen Altersruhegeld um einen Abschlag nach der einschlägigen Tabelle gekürzt. Derzeit sind dies:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat beim Teilruhegeld
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,49 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,45 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,41 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,38 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31 %

Die Gesamtminderung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlagsprozentsätze. Die Ruhegeldzahlung bleibt auch dann um diesen Abschlag gekürzt, wenn Sie später das volle Altersruhegeld erhalten.

Beim hinausgeschobenen Altersruhegeld wird der Betrag um einen Zuschlag nach der einschlägigen Tabelle erhöht.

Beim regulären Altersruhegeld erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

► **Wie berechnet sich das volle Altersruhegeld nach Bezug eines Teilruhegeldes?**

Ebenfalls grundsätzlich nach der für das jeweilige Vollruhegeld geltenden Regelung. Das volle Altersruhegeld setzt sich dann aber aus mehreren Teilen zusammen:

Aus dem verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Anwartschaftsteil einschließlich der aus den nach Beginn des Teilruhegeldes durch Beitragszahlungen erworbenen weiteren Anwartschaften wird nach der Rentenformel ein in Euro ausgedrückter Jahresbetrag errechnet. Dieser Betrag wird nach den einschlägigen Tabellen beim vorgezogenen Altersruhegeld um einen Abschlag gekürzt bzw. beim hinausgeschobenen Altersruhegeld um einen Zuschlag erhöht. Beim regulären Altersruhegeld erfolgt keine Kürzung oder Erhöhung.

Der so errechnete Betrag wird dann mit dem Jahresbetrag des Teilruhegeldes addiert, wie er am Tag vor dem Beginn des vollen Altersruhegeldes ausgezahlt wurde.

► **Müssen während des Teilruhegeldbezugs Beiträge entrichtet werden?**

Grundsätzlich ja. Denn die Mitgliedschaft läuft weiter. Beiträge fallen ganz regulär aus den gesamten Einkünften gemäß den entsprechenden Satzungsregelungen an.

Wenn das Teilruhegeld nach Erreichen der Regelaltersgrenze weitergeführt, also bezüglich der verbleibenden Anwartschaften der Ruhegeldbeginn hinausgeschoben wird, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht nur bei sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, also im Regelfall bei einem Angestelltenverhältnis. In diesem Fall ist Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass entsprechende Beiträge ans Versorgungswerk zu entrichten sind.

Wird gleichzeitig eine Vollrente wegen Alters von der DRV Bund bezogen, können sich Besonderheiten ergeben. Hier ist eine rechtzeitige Beratung durch die DRV sinnvoll.

► **Dürfen während des Teilruhegeldbezugs Beiträge entrichtet werden?**

Ja. Die Entrichtung von freiwilligen Mehrzahlungen ist bis zum Jahreshöchstbeitrag möglich. Entweder zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen oder – soweit in der Aufschubphase keine Beitragspflicht besteht – als alleinige Beitragszahlung. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge dürfen nur zu einem versicherungsmathematischen Anteil in die Verrentung einfließen. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund der altersunabhängigen Verrentung bei der Bayerischen Ärzteversorgung zur Vermeidung von Nachteilen für die Solidargemeinschaft erforderlich. Eine entsprechende Regelung gilt bei den Beiträgen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze nach Alter 55.

► **Was gilt bei Berufsunfähigkeit?**

Bei Berufsunfähigkeit gibt es kein Teilruhegeld.

Tritt eine Berufsunfähigkeit nach dem Zeitpunkt ein, in dem ein Altersruhegeld bereits in Anspruch genommen ist, sei es als Vollruhegeld oder als Teilruhegeld, besteht, auch aus den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften, kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

► **Was gilt für die Hinterbliebenenversorgung?**

Es gelten dieselben Regelungen wie für alle anderen Mitglieder und Ruhegeldempfänger.

Der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner hat nach dem Tod des Mitgliedes Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die Kinder des Mitgliedes haben Anspruch auf Waisengeld. Grundlage der Berechnung ist das bezogene Teilruhegeld zuzüglich des Ruhegeldes, welches dem verstorbenen Mitglied aus den verbleibenden Anwartschaften am Tage des Versterbens zugestanden hätte. Das Witwen- oder Witwergeld beläuft sich auf 60 % dieses Anspruches, das Waisengeld bei Halbweisen auf 20 %, bei Vollweisen auf 33 ⅓ %.

Bitte beachten Sie: Bei Ehen, die erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze oder nachdem bereits Altersruhegeld (ob als Voll- oder Teilruhegeld) eingewiesen wurde, geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Altersruhegeldes hinausgeschoben wird. Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, kann dem überlebenden Ehepartner, der keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat, jedoch ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Ehepartner bis zu seinem Tod mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

► **Zum Schluss: Ein Beispiel.**

Sie sind im November 1957 geboren, Sie erreichen die Regelaltersgrenze nach 65 Jahren + 11 Monaten im Oktober 2023 und haben daher ab dem 1. November 2023 einen Anspruch auf das reguläre Altersruhegeld.

Sie nehmen das vorgezogene Altersruhegeld als Teilruhegeld in Höhe von 30 % mit Vollendung des 60. Lebensjahres ab dem 1. Dezember 2017 in Anspruch. Dieses Teilruhegeld beläuft sich dann auf 30 % Ihrer bis zum Ruhegeldbeginn durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften abzüglich eines Abschlages von 26,43 % wegen des Vorziehens des Ruhegeldbeginns um 71 Monate.

Sie sind weiter als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt berufstätig und nehmen dann nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Oktober 2023 das volle reguläre Altersruhegeld ab 1. November 2023 in Anspruch.

Das volle Altersruhegeld nach Bezug von Teilruhegeld berechnet sich dann aus den am 1. Dezember 2017 mit dem vorgezogenen Altersruhegeld mit Vollendung des 60. Lebensjahres noch nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften (70 %) einschließlich der auf Grund von Beitragszahlungen nach diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften. Hinzuaddiert wird der Betrag des Teilruhegeldes, wie er am 31.10.2023 ausgezahlt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Ärzteversorgung

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Bayerische Ärzteversorgung
81919 München

E-Mail: info@bayerische-aerzteversorgung.de
Telefon: (089) 9235-6.

Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter

Bayerische Versorgungskammer
Datenschutzbeauftragter
81921 München

E-Mail: datenschutz@versorgungskammer.de
Telefon: (089) 9235-9292.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtung zur Versorgung unserer Mitglieder und deren Hinterbliebener von diesen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Dritten zulässiger Weise erhalten haben (insb. von öffentlichen Stellen wie Berufskammern, Gerichten, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern sowie von Arbeitgebern und ggf. von Insolvenzverwaltern).

Von uns verarbeitete personenbezogene Daten sind:

Name, Adresse, Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufsausbildung, Art und Form der Berufsausübung, Berufseinkommen, Steuer-ID, Ausbildungs- und Studienzeiten, Kindererziehungszeiten, ggf. Gesundheitsdaten und -gutachten sowie Kontodaten. Ebenfalls dokumentiert werden im Lauf der Mitgliedschaft und des Leistungsbezugs anfallende persönliche, telefonische und schriftliche Kontakte.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre Daten auf der Grundlage der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Wir verarbeiten Ihre Daten

a) zur Durchführung des Versorgungsverhältnisses (Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO):

Ohne die erhobenen Daten kann die Bayerische Ärzteversorgung ihren Versorgungsauftrag nach Art. 28 S. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) nicht erfüllen.

b) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 2 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):

Die Bayerische Ärzteversorgung muss steuer- und sozialversicherungsrechtliche Kontroll- und Meldepflichten sowie aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen. Auch zu diesen Zwecken werden Ihre Daten von uns verarbeitet.

c) ggf. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 2 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO):

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Kontaktaufnahme über Telefon oder E-Mail, Nutzung des Online-Portals BÄV24) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Erklärung ist formlos möglich.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Bereits innerhalb der Bayerischen Ärzteversorgung erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten auch benötigen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Hauses ist zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle Daten unserer Mitglieder verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn wir zur Erteilung einer Auskunft aufgrund unserer Aufgabe befugt, durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben. Von uns beauftragte Dienstleister haben gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der DSGVO und des BayDSG zu garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (Finanzbehörden, Gerichte, Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Berufskammern)
- Sog. Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Verwaltungsaufgabe personenbezogene Daten übermitteln. (z. B. Druckdienstleister, Risikocontrolling, Wirtschaftsprüfungsdienstleister, Zahlungsverkehrsdienstleister, ggf. Rechtsbeistände und Versicherungen)
- Ggf. medizinische Gutachter bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Datengeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass das Versorgungsverhältnis über viele Jahre und hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung über den Tod des Mitglieds hinaus angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe oder sonstiger gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

Wir beachten die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die in Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung vorgegebenen Fristen betragen sechs bis zehn Jahre. Außerdem ist eine Weiterverarbeitung zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften erforderlich. Nach den Verjährungsfristen des Verwaltungsverfahrensgesetzes können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie sind aufgrund von Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 30 und Art. 33 VersoG sowie § 21 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Bayerische Ärzteversorgung benötigt werden, um den gesetzlichen Versorgungsauftrag nach Art. 28 S. 1 VersoG erfüllen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Beiträge vorläufig festgesetzt und Leistungen verweigert werden.

Sie finden diese Hinweise auch auf unserer Internetseite unter www.bayerische-aerzteversorgung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bayerische Ärzteversorgung